

## Entgeltordnung

des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach

Zur Förderung des Leseflusses wird in dieser Entgeltordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies ist nicht exklusiv und drückt keine Bevorzugung eines bestimmten Geschlechts aus. Alle anderen Geschlechter sind gleichsam und gleichwertig angesprochen und inkludiert.

### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Genehmigung durch die Landesluftfahrtbehörde und Veröffentlichung auf unserer Webseite in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung verliert zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

### Definitionen

AIP	Luftfahrthandbuch des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach
ETA	Estimated Time of Arrival / Geschätzte Ankunftszeit
ETD	Estimated Time of Departure / Geschätzte Abflugzeit
FHG	Flughafengesellschaft
MTOM	Maximum Take-off Mass / Maximale Abflugmasse
NOTAM	Notice to Airman
PAX	Alle Personen mit eigenem Sitzplatzanspruch, die dazu bestimmt sind an Bord eines Luftfahrzeugs transportiert zu werden bzw. wurden abzüglich der aktiven Besatzung.
PPR	Permission Prior Request / Erlaubnis nach vorheriger Anfrage
PRM	Person with reduced mobility / Personen mit reduzierter Mobilität

Alle in dieser Entgeltordnung genannten Zeiten sind Lokalzeiten (lcl).



## Allgemeine Zahlungsbedingungen

Ihr Vertragspartner für alle in dieser Entgeltordnung bezeichneten (Dienst-)Leistungen ist die Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH. Wir sind im Handelsregister Mönchengladbach unter der Nummer HRB 51 eingetragen und unsere Umsatzsteueridentifikationsnummer lautet DE811460401. Wenn Sie (Dienst-)Leistungen, aus dieser Entgeltordnung in Anspruch nehmen, stimmen Sie stillschweigend dieser Entgeltordnung zu.

Als Entgeltgesamtschuldner treten Sie auf, wenn Sie in folgender Reihenfolge

1. Luftfahrzeugführer bzw. Luftverkehrsgesellschaft unter deren Flugnummer der Flug durchgeführt wurde/wird,
2. Luftfahrzeughalter (auch bei Haltergemeinschaften)
3. Ein am Platz ansässiges Unternehmen, wenn das Luftfahrzeug Bestandteil einer (sich anbahnenden) Geschäftsbeziehung mit Ihnen ist,
4. Anderweitiger Vertragskunde

sind. Wir werden unsere Forderungen entsprechend der aufgestellten Reihenfolge geltend machen.

Sämtliche Flughafenentgelte sind vor dem Start bzw. auf Verlangen der Flughafengesellschaft auch zuvor in EURO zu entrichten. Die Rechnungsstellung und Zahlung erfolgen sofort.

Auf Antrag kann ein dauerhaftes Kundenkonto für eine natürliche oder juristische Person zwecks nachträglicher Zahlung via Rechnung und Lastschriftzug eingerichtet werden. Einen Anspruch hierauf bzw. auf das Fortbestehen eines Kundenkontos besteht nicht. Der Rechnungsversand für unsere Kundenkonten erfolgt grundsätzlich einmal monatlich, jeweils zum Monatsanfang für den zurückliegenden Kalendermonat. Der Rechnungsbetrag ist ab Erhalt der Rechnung sofort und ohne Abzug fällig.

Sollten Sie mit Ihrer Zahlung in Verzug geraten, werden wir Sie kostenpflichtig anmahnen. Wir behalten uns in diesem Fall vor Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 8 % p. a., ab Eintreten des Verzugs zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Wenn Sie eine Rechnung reklamieren möchten, haben Sie hierfür vier Wochen ab Zugang der Rechnung Zeit. Reklamationen, die nach diesem Zeitraum an uns herangetragen werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle in dieser Entgeltordnung bezeichneten Entgelte sind rein netto. Hinzu kommt stets die jeweils gültige Umsatzsteuer, sofern keine Befreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen unser Sekretariat unter der Rufnummer 02161 6898-0 zu den Bürozeiten zu Verfügung.



## Genehmigungspflichtige Entgelte gemäß § 19b LuftVG

### Landung

#### *Erläuterung*

Für jede Landung am Verkehrslandeplatz Mönchengladbach haben Sie ein Entgelt an die Flughafengesellschaft zu entrichten. Dieses Entgelt bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM) und der durch das Lärmzeugnis nachgewiesenen Lärmkategorie des Luftfahrzeugs.

Im gewerblichen Luftverkehr bemisst es sich zusätzlich nach der Anzahl der bei Landung an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen PAX.

Die Lärmkategorie des Luftfahrzeugs ist durch das Lärmzeugnis oder eine gleichwertige Urkunde der Zulassungsbehörde des Staates, in welchem das Luftfahrzeug zugelassen ist, oder vergleichbare Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachzuweisen.

Wenn Sie kein Lärmzeugnis oder eine gleichwertige Urkunde vorlegen können, gehen wir davon aus, dass das Luftfahrzeug über keinen Lärmschutz verfügt. Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt ein Lärmzeugnis oder eine gleichwertige Urkunde vorlegen, haben Sie keinen Anspruch auf eine rückwirkende Erstattung.

Auch eine Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten (Touch & Go) betrachten wir als entgeltspflichtige Landung. Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß eines vergleichbaren Rollvorgangs von Flächenflugzeugen hinausgehen, berechnen wir ein Landeentgelt pro angefangene 10 Minuten.

Für Notlandungen die auf Grund von technischen Störungen am Luftfahrzeug, der Unfähigkeit der Besatzung den Flug sicher fortzuführen oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung erforderlich sind, wird kein Landeentgelt von uns erhoben.

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland werden keine Landeentgelte von uns erhoben. Die Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg MTOM sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Dienstflugbescheinigung vorgelegt werden kann.

Historische Luftfahrzeuge vor Baujahr 1970 oder Flüge im Zusammenhang mit humanitären und gemeinnützigen Zwecken können zu besonderen Anlässen, oder nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsführung von den Landeentgelten befreit werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Landeentgeltbefreiung zu besonderen Anlässen wird im Vorfeld kommuniziert und gilt dann für alle berechnete Landungen in dem definierten Zeitraum.



**Entgelt (siehe Anhang, S. 8-10, Lärmkategorien)**

MTOM	Lärmkategorie A	Lärmkategorie B	Lärmkategorie C
bis 1.000 kg	6,80€	10,20€	20,40€
1.001 – 1.200 kg	8,00€	12,00€	24,00€
1.201 – 1.400 kg	13,60€	20,40€	40,80€
1.401 – 2.000 kg	20,90€	31,30€	62,70€
ab 2.001 kg pro weitere, angefangene 1.000 kg	13,80€	20,65€	41,40€

Luftschiffe pauschal	75,00€
----------------------	--------

Entgelt pro PAX	5,50€
-----------------	-------

### **Ermäßigte Landeentgelte**

Für Schul- und Einweisungsflüge wird ein ermäßigtes Landeentgelt **nicht** gewährt.

### **Ultraleichtflugzeuge**

Das Landeentgelt beträgt 6,80 EUR.

### **Abstellung**

#### **Erläuterung**

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen über 4 Stunden über den Zeitpunkt der Landung hinaus, ist pro angefangenen Tag ein Entgelt an die Flughafengesellschaft zu entrichten. Dieses Abstellentgelt bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeugs. Nach Ablauf der 4 Stunden zählt als erster Tag der Tag der Landung. Um Mitternacht beginnt der jeweils nächste entgeltpflichtige Tag.

Für eine Abstellung von insgesamt 4 Stunden zwischen der Landung und dem Start des Luftfahrzeugs wird kein Abstellentgelt erhoben.

Sie haben bei der Abstellung Ihres Luftfahrzeuges ausdrücklich keinen Anspruch auf Hangarierung. Sollten Sie Ihr Luftfahrzeug in einer Halle untergestellt wünschen, kontaktieren Sie bitte die Betriebsdienste.

Ab einer ununterbrochenen Abstelldauer von mindestens 30 Tagen besteht die Möglichkeit eine Ermäßigung der Abstellentgelte zu erhalten.

Die Ermäßigung beträgt in diesem Fall 25 % der regulären Entgelte laut untenstehender Tabelle.



**Entgelt**

MTOM	Entgelt
bis 1.000 kg	7,95€
1.001 – 1.200 kg	8,65€
1.201 – 1.400 kg	9,40€
1.401 – 2.000 kg	11,00€
ab 2.001 kg pro weitere, angefangene 1.000 kg	5,50€

**Verlängerung der Betriebszeiten (PPR)**

**Erläuterung**

Auf Antrag (PPR) kann der Flugplatz bei der PPR-Meldestelle der FMG-Verkehrsleitung, (siehe Seite 6) auch außerhalb der täglichen, in der AIP veröffentlichten Betriebszeit für Starts und Landungen geöffnet werden. Hierfür haben Sie ein Entgelt an die Flughafengesellschaft zu entrichten. Dieses Entgelt bemisst sich ausschließlich an der Länge des gewünschten Öffnungszeitraums vor oder nach der normalen Betriebszeit. An Sonderschließtagen (z.B. auf Grund von Veranstaltungen oder an Heiligabend, den Weihnachtsfeiertagen, Silvester und Neujahr) ist für jede Flugbewegung ganztägig grundsätzlich ein Antrag auf Flugplatzöffnung an die PPR-Meldestelle zu richten. Hierfür ist ebenfalls ein Entgelt an die Flughafengesellschaft zu entrichten.

Wenn Sie eine Öffnung vor der regulären täglichen Betriebszeit wünschen, bemisst sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt der Flugplatzöffnung bis zum Beginn der regulären Betriebszeit.

Wenn Sie eine Öffnung nach der regulären täglichen Betriebszeit wünschen, bemisst sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt der regulären Flugplatzschließung bis 15 Minuten nach erfolgtem Start, oder bei erfolgter Landung nach der Abstellung bzw. bis durch die FHG keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abfertigung zu erbringen sind. Sollte sich die Flugplatzschließung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, verzögern, so berechnen wir das Entgelt pro angefangene 15 Minuten (0,5 Entgelte gemäß Tabelle) weiter.

Das Entgelt wird pro Luftfahrzeug fällig, auch wenn mehrere Luftfahrzeuge innerhalb eines Zeitraums operieren.

Sollten Ihnen Umstände bekannt werden, die eine bereits angemeldete Verlängerung der Betriebszeiten nicht länger erfordern, bitten wir darum die gewünschte Betriebszeit kurzfristig innerhalb der u. g. Fristen bei uns abzumelden. Sollte die Abmeldung nicht fristgerecht eingehen und in dem von Ihnen angemeldeten Zeitraum keine Flugbewegung stattfinden, so wird mindestens das PPR-Entgelt entsprechend der angemeldeten und zugesicherten PPR-Öffnungszeit abgerechnet.

In jedem Fall wird aber bei einer PPR-Anmeldung ohne eine damit einhergehende PPR-Flugbewegung eine

Bearbeitungsgebühr i. H. von 35,-- EUR erhoben.

Diese wird auch für jede Änderung eines bereits gestellten PPR-Antrags fällig.



Bitte beachten Sie die folgenden Fristen. An- oder Abmeldungen außerhalb dieser Fristen können nicht berücksichtigt werden.

**PPR-Fristen:**

Gewünschte Betriebszeit	Anmeldung bis	Abmeldung bis
vor 08:00 Uhr	12:00 Uhr am Vortag	12:00 Uhr am Vortag
nach 20:30 Uhr	20:00 Uhr	20:00 Uhr

Bitte beachten Sie außerdem die aktuell gültigen NOTAMS.

**Entgelt**

Entgelt pro angefangene 30 Minuten	280,00€
Öffnung an Sonderschließtagen pro angefangene 30 Minuten	950,00€
Zusätzliches Entgelt, wenn die Start- und Landebahn vorab enteist werden muss.	Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Kosten, mind. 1.500€

Die **PPR-Meldestelle** der FMG-Verkehrsleitung ist **telefonisch** unter **+49 2161-689810**, per **E-Mail** unter [vkf@flughafen-mgl.de](mailto:vkf@flughafen-mgl.de) oder **Fax** unter **+49 2161- 689843** erreichbar.

**Erhöhung der Feuerschutzkategorie (PPR)**

**Erläuterung**

Die in der AIP veröffentlichten Feuerschutzkategorie ist zu jederzeit während der Betriebszeit gewährleistet. Sollten Sie für eine Flugbewegung eine erhöhte Feuerschutzkategorie bis einschließlich CAT 6 benötigen, können Sie diese im Vorfeld ebenso bei der o. g. **PPR-Meldestelle der FMG-Verkehrsleitung** beantragen. Hierbei sind auch die vorgenannten PPR-Fristen zu beachten. Dieser Antrag ist mit einem Entgelt an die Flughafengesellschaft verbunden und gilt ausschließlich für eine Flugbewegung. Eine Landung mit anschließendem Start innerhalb von zwei Stunden zählt dabei als eine Flugbewegung. Sollten Sie eine erhöhte Feuerschutzkategorie außerhalb der regulären Öffnungszeiten in Anspruch nehmen wollen, so fällt zusätzlich das PPR-Entgelt zur Verlängerung der Betriebszeit an.

Sollten Ihnen Umstände bekannt werden, die eine bereits angemeldete Erhöhung der Feuerschutzkategorie nicht länger erfordern, bitten wir darum die gewünschte Erhöhung kurzfristig innerhalb der o. g. Fristen (siehe PPR-Fristen) bei uns abzumelden. Sollte die Abmeldung nicht fristgerecht eingehen und in dem von Ihnen angemeldeten Zeitraum keine Erhöhung notwendig sein, so wird mindestens das unten gelistete Entgelt abgerechnet.

**Entgelt**

Feuerschutz CAT 5	150,00€
Feuerschutz CAT 6	300,00€



## Förderung neuer Antriebstechnologien, (Incentive-Regelung)

### *Erläuterung*

Um neue, innovative Antriebstechnologien mit Strom, Wasserstoff oder Brennstoffzellen zu fördern, kann auf Antrag an die Flughafengesellschaft von den oben beschriebenen Lande-, Abstell- und Passagier-Entgelten abgewichen werden. Die Rabattierung beträgt in diesem Fall 25 % der betreffenden Entgelte.

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach vom 08.10.2021 außer Kraft.

Die vorliegende Entgeltordnung wurde am 31.01.23 durch die Bezirksregierung Düsseldorf unter dem AZ 26-04.07.04-1.742/2023 zum 01.02.2023 genehmigt.

Mönchengladbach, den 12. Januar 2023

Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH

gez.

Andreas Ungar



## Anhang

### Lärmkategorien

Bei der folgenden Einteilung in Lärmkategorien wird auf die Lärmgrenzwerte Bezug genommen, die

- in der Bekanntmachung der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (LLV) für Luftfahrzeuge des LBA vom 05. Januar 1999 bzw.
- in der Bekanntmachung der Neufassung der Lärmschutzanforderungen für Luftfahrzeuge des LBA vom 01. Januar 1991 (im folgenden mit LSL abgekürzt) oder
- im ICAO-Annex 16, (im folgenden mit Ann.16 abgekürzt) veröffentlicht sind.

### Lärmkategorie A

Der vom Luftfahrzeug ausgehende Lärmpegel darf folgenden Wert nicht überschreiten:

#### 1. Nur Propellerflugzeuge bis 9.000 kg und Motorsegler

- den um mindestens 6 dB(A) unterschrittenen Lärmgrenzwert gem. Anlage 2 der LLV für Kapitel 6-Flugzeuge bzw. nach Kapitel VI.2.4 der LSL
- oder den um mindestens 7 dB(A) unterschrittenen Lärmgrenzwert gem. Anlage 2 der LLV für Kapitel 10-Flugzeuge bzw. nach Kapitel X.2.4 der LSL
- oder den um 10 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.2.3 der LSL bzw.
- den um 10 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel 6 des Ann. 16



## Lärmkategorie B

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel darf folgenden Wert nicht überschreiten:

### **1. Bei Propellerflugzeugen und Motorseglern**

- die Lärmgrenzwert gem. Anlage 2 der LLV für Kapitel 6-Flugzeuge bzw. nach Kapitel VI.2.4 der LSL oder den Lärmgrenzwert gem. Anlage 2 der LLV für Kapitel 10-Flugzeuge bzw. nach Kapitel X.2.4 der LSL  
bzw.
- den um 4 dB(A) abgeminderten Lärmgrenzwert nach Kapitel 6 des Ann. 16 bzw. LSL Kapitel VI. 2.3

### **2. Bei Strahlflugzeugen**

- die Lärmgrenzwerte nach Kap. III der LSL  
bzw.
- die Lärmgrenzwerte nach Kap. 3 oder Kap. 4 des Ann. 16.

### **3. Bei Helikoptern**

- die Lärmgrenzwerte nach Kapitel VIII und Kapitel der LSL  
bzw.
- die Lärmgrenzwerte nach Kapitel 8 oder Kap. 11 des Ann. 16



## Lärmkategorie C

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B in den verschiedenen Luftfahrzeuggattungen Propellerflugzeuge, Motorsegler, Strahlflugzeuge und Helikopter.

